

Geschäftsnummer: 5130 Js 235803/07 - 931 Gs

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

EINGEGANGEN

13. Dez. 2007

Erl.:

wegen Verdachts einer Straftat nach BtMG

wird auf namens des Beschuldigten gestellten Antrag des Verteidigers vom 22.11.2007 angeordnet, dass dem Untersuchungshäftling folgende Kleidungsstücke zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt werden:

- 2 Bluejeans (mittelblau)
- 1 Strickjacke schwarz mit silberfarbenem Reißverschluss
- 1 Jogginghose dunkelblau
- 1 Langarm - Sweatshirt (Aufschrift „Chicago“) schwarz
- 1 Basecap dunkelblau

Gründe

Dem Antrag war stattzugeben, da dem Untersuchungsgefangenen unter anderem nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert (§ 119 III StPO).

Die Einschränkung des Rechts des Untersuchungsgefangenen, eigene Kleidung zu tragen, könnte allenfalls eingeschränkt werden, wenn ein solches Erfordernis bestünde.

Die Anstaltsleitung hat die Verweigerung der Annahme der oben genannten Kleidungsstücke damit begründet, dass ab Januar 2008 für die Bediensteten im hessischen Justizvollzug neue Dienstuniformen in den Grundfarben blau / dunkelblau zum Einsatz kommen werden. Die Nichtannahme dunkelblauer und schwarzer Oberbekleidung diene dem Ziel, zumindest in bestimmten Situationen eine schnelle und sichere Unterscheidung von Vollzugsbediensteten und Gefangenen zu gewährleisten und eine mögliche Verwechslung zu verhindern.

Es besteht weder die konkrete noch die abstrakte Gefahr der Verwechslung von Untersuchungsgefangenen mit Justizvollzugsbediensteten durch das Tragen schwarzer oder dunkelblauer Oberbekleidung.

Die neu einzuführende Dienstuniform ist aus dunkelblauem Tuch, wobei die Uniformjacke auf dem Rücken mit großer weißer Leuchtschrift und vorne in Höhe der Brusttasche den Schriftzug „JUSTIZ“ aufweist.

Dies gerade, um Verwechslungen zu vermeiden.

Schwarze Uniformoberbekleidung gibt es nicht, so dass hier eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Rechtsmittel: Beschwerde

Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2007 Ausgefertigt
Amtsgericht, Abt. 931



Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2007

Stilp

Richterin am Amtsgericht

Braun
Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle